

werker — hier wie dort auf ihren Mansen — auf ²¹⁾: Da ist der *fullo* in Unnersdorf, der *faber*, der *sutor* und der Besitzer einer *picaria* in Lützelau sowie der *hortulanus* in Gleussen, wozu noch verschiedene Mühlen, Fischteiche, *apiaria*, dann aber auch der *bubulcus* und die beiden Waldhüter in Zeikhorn und Lützelau kommen. Für eine infolge des Waldcharakters des Gebietes verhältnismäßig kleine *curia* erscheint diese Ausstattung durchaus zureichend und das Fehlen weiterer Handwerker nicht verwunderlich, zumal sie ja nicht einmal auf den großen Höfen der Brevium Exempla vollzählig vertreten sind ²²⁾. Anscheinend werden die Mansen der Handwerker und Waldhüter in c. 9 und 10 noch einmal zusammengefaßt in c. 11 unter der Rubrik *predia ministrorum*. Diese Bezeichnung, deren Echtheit freilich nicht ganz sicher ist, die sich aber auf keinen Fall auf Fuldaer Ministerialen bezieht ²³⁾, paßt zum Sprachgebrauch des Capitulare de villis mit seinen mit Mansen versehenen *forestarii* und Handwerkern als *ministeriales*, noch besser aber zu den *ministri* bei Hinkmar, zu denen der *mansionarius*, der *falconarius* und die *venatores principales* gehören ²⁴⁾. Auch die Häufigkeit der Zeidlereien entspricht dem Capitulare de villis ²⁵⁾. Es bleibt also nichts anderes übrig: Eberhard von Fulda hat mit Hilfe einiger Interpolationen verstanden, eine Güterbeschreibung der Karolingerzeit, deren tatsächlicher Wortlaut nicht einmal die Zugehörigkeit zu Fulda verbürgt und mit der er offensichtlich nichts anzufangen wußte, als — an sich einer viel späteren Zeit angehörigen ²⁶⁾ — Abtsgut in Anspruch zu nehmen. Auch sonst hat er ja, wie die Forschungen von Hirsch und v. Guttenberg ergeben haben, versucht, die fehlenden Fuldaer Besitztitel durch Fälschungen (Dronke c. 60a. 66) zu ersetzen ²⁷⁾.

Die Tatsache, daß hier eine aus anderen Quellen erschließbare *foresta* in auffälliger Anlehnung an die Reichsgutquellen der Karolingerzeit inventarisiert wird, berechtigt indessen noch nicht dazu, nun unbedingt die Beschreibung eines Königsforstes anzunehmen. Mit dem Bestehen allodialer Forsten des Adels aus autochthoner Wurzel neben den Königsforsten ist auch in der Karolingerzeit unbedingt zu rechnen ²⁸⁾, allerdings kaum im Bereiche des Grabfeldes, zu dem der Banzgau noch gehört, mit seiner fränkischen Staatssiedlung und Markensetzung ²⁹⁾. Gerade mit der letzteren könnte nämlich auch der Ausdruck *circuitus* der Forstbegrenzung zusammenhängen. Daß zudem auch die großen Forsten entlang der fränkisch-bairischen Stammesgrenze Königsforsten waren und daß der Banzforst deren geradlinige Fortsetzung nach Norden hin abgibt und mit ihnen die kennzeichnende Lage an der Grenze zweier oder mehrerer

²¹⁾ Ebd. c. 10. 45. 62.

²²⁾ K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit I, DA. 10 (1954) 378 ff.

²³⁾ Werner-Hasselbach S. 89 Anm. 23.

²⁴⁾ MG. LL. Capit. 2 S. 17 ff. — Karl Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, VSozWG. 39 (1952) 291 ff. — Hermann Thimme, Forestis, AUF. 2 (1909) 121 ff.

²⁵⁾ c. 17.

²⁶⁾ Werner-Hasselbach S. 130 ff., 133 ff., 137. Die Deutung als „Tafelgut des Abtes“ für c. 10 befriedigt in keiner Weise.

²⁷⁾ Vgl. Anm. 13.

²⁸⁾ K. Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes, VSozWG. 17 (1924) 28. J. Sturm, Der Wald in den Freisinger Traditionen, Zs. f. bair. LG. 10 (1937) 318 ff.

²⁹⁾ W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 60 ff.